Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; bGS 851.1) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2013)» wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

(Überschrift geändert)

[1] Die Unterstützung von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig Aufgenommenen sowie von anerkannten Flüchtlingen richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes vorsehen.

[2] Der Kantonsrat regelt das Nähere auf dem Verordnungsweg. Er ist befugt, abweichende Vorschriften namentlich in den Bereichen Zuständigkeit, Verfahren, individuelle Sozialhilfe, Nothilfe, Kostentragung und Finanzierung zu erlassen.

Art. 40

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.